

SATZUNG

der Ortsgemeinde Filsen über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen und über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung gemäß § 47 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

in der zur Zeit gültigen Fassung

§ 1

Voraussetzung und Wirkung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann die Bauherrin oder der Bauherr, wenn die Gemeinde zustimmt, die Verpflichtungen nach den Abs. 1, 2 und 3 des § 47 LBauO durch Zahlung eines Geldbetrages nach Maßgabe dieser Satzung an die Ortsgemeinde Filsen erfüllen.

Die Ortsgemeinde Filsen hat den Geldbetrag

- a)** zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
- b)** für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
- c)** für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs

zu verwenden (vgl. § 47 Abs. 5 LBauO).

Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht. Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

Der Geldbetrag darf 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen (vgl. § 47 Abs. 4 LBauO).

§ 2

Festsetzung und Fälligkeit

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Ortsgemeinde

Für Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Betrag pro Stellplatzablösung wird auf 1.150,00 Euro festgelegt.

Die Zahlung des Betrages wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Nicht abgedruckt